

M e r k b l a t t **zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition**

Aufbewahrung im privaten Bereich

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das mindestens der DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) mit den nachstehend genannten Widerstandsgraden und Gewichten entspricht. Außerdem muss das Behältnis zum Nachweis dessen über eine entsprechende Zertifizierung verfügen.

Dieser Norm gleichgestellt sind Normen eines anderen EWR-Mitgliedstaates, die das gleiche Schutzniveau aufweisen.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein konkretes Behältnis einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer.

1. Aufbewahrung von bis zu 5 Kurzwaffen, Langwaffen unbegrenzt und Munition

Bis zu 5 Kurzwaffen sind in einem Sicherheitsbehältnis mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0**, bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 kg unterschreitet, aufzubewahren.

2. Aufbewahrung von bis zu 10 Kurzwaffen, Langwaffen unbegrenzt und Munition

Bis zu 10 Kurzwaffen sind in einem Sicherheitsbehältnis mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0**, bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 kg beträgt, aufzubewahren.

3. Aufbewahrung von Kurzwaffen unbegrenzt, Langwaffen unbegrenzt und Munition

Eine unbegrenzte Anzahl von Kurzwaffen sind in einem Sicherheitsbehältnis mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad I** aufzubewahren.

Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen bleiben außer Betracht:

- Wesentliche Teile von Schusswaffen, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können
- Schalldämpfer

4. Aufbewahrung von erlaubnispflichtiger Munition außerhalb der o. g. Sicherheitsbehältnisse

Erlaubnispflichtige Munition ist mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.

Bestandsschutzregelung nach § 36 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Die o. g. Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum 06.07.2017 erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992. Diese Sicherheitsbehältnisse können durch den bisherigen Besitzer weitergenutzt werden sowie für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Diese Berechtigung zur Nutzung bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für die berechtigte Person bestehen, wenn diese vor dem Erbfall Waffen berechtigt gemeinschaftlich mit dem Erblasser aufbewahrt hat und mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebte. Die berechtigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer.

5. Waffenraum

Die Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum mit der Ausstattung nach DIN/EN 1143, der in Massivbauart oder aus vorgefertigten Bauteilen oder aus einer Kombination dieser Elemente gebaut und fensterlos ist, aufbewahrt werden. Einzelheiten können in einem Beratungsgespräch mit der zuständigen Waffenbehörde erörtert werden.

6. Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Behältnis erfolgen.

7. Aufbewahrung in Schützenhäusern, auf Schießständen oder im gewerblichen Bereich

Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen. Der Betreiber eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes hat der zuständigen Behörde ein Aufbewahrungskonzept zur Genehmigung vorzulegen. Einzelheiten können in einem Beratungsgespräch mit der zuständigen Waffenbehörde erörtert werden.

8. Aufbewahrung der Schlüssel der Waffenschränke

Sicher aufbewahrt wird der Schlüssel für ein Behältnis, in dem erlaubnispflichtige Waffen oder Munition aufbewahrt werden, jedenfalls in einem Schlüsselbehältnis mit Zahlenschloss, das den Sicherheitsanforderungen des Aufbewahrungsbehältnisses entspricht, zu dem der Schlüssel gehört.

Als ausreichend sicher ist zudem die Aufbewahrung des Schlüssels in einem Behältnis anzusehen, das den vor Inkrafttreten des 2. Waffenrechtsänderungsgesetzes geltenden Anforderungen an die Aufbewahrung der Waffen und Munition, zu der der Schlüssel den Zugriff ermöglicht, entspricht (A/B-Schrank nach VDMA 24992 - Stand Mai 1995).